

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 6

FREITAG, DEN 22. JANUAR

2021

Inhalt:

	Seite		Seite
Verzeichnis der für die Bürgerschaftskanzlei vertretungsberechtigten Beamten und Tarifbeschäftigten	129	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	132
Richtlinien zur Förderung der überbetrieblichen Berufsbildung	130	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Rotherbaum 38	133
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	132	Öffentliche Bestellung und Vereidigung zur Sachverständigen	133
		Immatrikulations-, Neben- und Gasthörerordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg ..	133

BEKANTTMACHUNGEN

Verzeichnis der für die Bürgerschaftskanzlei vertretungsberechtigten Beamten und Tarifbeschäftigten

Nach der Anordnung der Präsidentin der Bürgerschaft über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Bürgerschaftskanzlei vom 14. November 2002 bedürfen Erklärungen, durch die die Freie und Hansestadt Hamburg durch die Bürgerschaftskanzlei privatrechtlich verpflichtet werden soll, der schriftlichen Form. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Präsidentin der Bürgerschaft oder von zwei Personen unterzeichnet worden sind, die zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg befugt sind.

Die Präsidentin ist kraft Verfassung vertretungsbefugt. Nachstehend werden die Namen der von ihr ermächtigten Beamten und Tarifbeschäftigten bekannt gegeben. Soweit die Ermächtigung nur in eingeschränkter Form gilt, wird darauf in einem Klammerzusatz verwiesen.

Name	Einschränkungen
1. Düwel, Johannes	–
2. Deuber, Dagmar	–
3. Gans, Norbert	–

4. Dr. Rathje, Jörn	–
5. Dr. Sevecke, Lydia	–
6. Liebmann, Svenja	–
7. Tietjens, Peter	(Vertretungsbefugnis gilt bis zum 30. April 2021)
8. Winkler, Michael	–
9. Dreyer, Katrin	(Vertretungsbefugnis beschränkt auf den IT-Bereich, generell kein Abschluss von Arbeitsverträgen)
10. Winkler, Cathrin	(Vertretungsbefugnis beschränkt auf den Abschluss von Arbeitsverträgen)

Nach der Anordnung über die Befugnis zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Bürgerschaftskanzlei ist jedoch für Rechtsgeschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Bürgerschaftskanzlei wirtschaftlich nicht von erheblicher Bedeutung sind (das sind im Regelfall solche mit einem Wert bis zu 5000,- Euro) sowie für Erklärungen vertretungsbefugter Personen vor Gericht, die nach der Anordnung vorgeschriebene Form nicht erforderlich.

Hamburg, den 18. Januar 2021

Die Präsidentin der Bürgerschaft

Amtl. Anz. S. 129

Richtlinien zur Förderung der überbetrieblichen Berufsbildung

Vom 8. Januar 2021

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Kleine und mittlere Unternehmen verfügen nicht immer über die entsprechenden wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte, qualifizierte Ausbildung. Da der beruflichen Qualifizierung für die wirtschaftliche Entwicklung der Freien und Hansestadt Hamburg besondere Bedeutung zukommt, gewährt die Behörde für Schule und Berufsbildung (Behörde) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu dem § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse.

1.1 Überbetriebliche Lehrlingsunterweisungen (ÜLU)

Gefördert werden anerkannte Lehrgänge der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung für Auszubildende der Grundstufe (in der Regel erstes Ausbildungsjahr) im Handwerk. Mit den Zuschüssen zu den laufenden Kosten wird ein Beitrag zu den von den Ausbildungsbetrieben zu tragenden Kosten geleistet.

1.2 Investitionszuschuss zu überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS)

Darüber hinaus kann sich die Behörde für Schule und Berufsbildung zur Förderung der Berufsbildung in von den zuständigen Stellen anerkannten überbetrieblichen Berufsbildungsstätten mit Sitz im Land Hamburg durch Gewährung von Zuwendungen vorrangig für die Erstbeschaffung, Modernisierung der Ausstattung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten und den Bau beteiligen, sofern der Bund sich ebenfalls beteiligt und die Förderung der beruflichen Ausbildung eine wesentliche Aufgabe der zu fördernden Berufsbildungsstätte darstellt.

1.3 Die Förderung hat insbesondere zum Ziel,

- den Qualifikationsstandard von Auszubildenden und Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen zu steigern;
- Auszubildende kleiner und mittlerer Unternehmen mit neuen Technologien sowie mit Kenntnissen und Fertigkeiten vertraut zu machen, die im Betriebsablauf nur schwer erlernbar sind und die ihnen die Beschäftigung nach dem Ausbildungsabschluss erleichtern;
- Ausbildungsplätze in der Wirtschaftsregion Hamburg zu sichern.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Behörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungen nach diesen Richtlinien erhalten Träger überbetrieblicher Berufsbildungsstätten oder von Maßnahmen der überbetrieblichen Berufsbildung.

2.2 Die Träger müssen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder steuerlich als gemeinnützig anerkannt sein.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

3.1 Es muss erkennbar sein, dass der Zuwendungsempfänger selbst für die in Ziffer 1 genannten Zwecke und Ziele eintritt. Die Finanzierung der einzelnen Projekte und deren Folgekosten müssen sichergestellt sein.

3.2 Es muss gewährleistet sein, dass in der jeweiligen überbetrieblichen Berufsbildungsstätte die für eine qualifizierte Berufsausbildung erforderliche sachliche und personelle Ausstattung vorhanden ist.

3.3 Es müssen in ausreichender Zahl Ausbilder beschäftigt werden, die mindestens die Berechtigung zum Ausbilden nach dem Berufsbildungsgesetz beziehungsweise der Handwerksordnung haben. Für die Vermittlung neuer Technologien kann hiervon abgewichen werden.

3.4 Es wird vorausgesetzt, dass die Träger den Wünschen auf Austausch von Lehrkräften und gegenseitige Nutzung von Gebäuden und Einrichtungen mit berufsbildenden Schulen nach Möglichkeit entsprechen.

3.5 Die überbetriebliche Berufsbildungsstätte muss systematische überbetriebliche Lehrgänge bieten und das Berufsbildungsgesetz, die Handwerksordnung, die Ausbildungsordnungen sowie sachgerechte Lehrgangspläne zugrunde legen.

3.6 Förderfähig sind nur bundeseinheitliche und, soweit solche nicht bestehen, von der Behörde anerkannte Lehrgänge. Die Lehrgangspläne sind mit den Lernplänen der entsprechenden Berufsschulen und den Ausbildungsrahmenplänen abzustimmen.

3.7 Die Lehrgänge sollen als geschlossene Tagesveranstaltungen durchgeführt werden und mindestens fünf Arbeitstage vorsehen.

3.8 Die von der Behörde anerkannten Lehrgangspläne werden in ein „Verzeichnis der von der Behörde für Schule und Berufsbildung anerkannten Lehrgangspläne“ aufgenommen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendungen werden zur Deckung von Ausgaben des Trägers für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt (Projektförderung).

4.2 Zuschüsse zu den laufenden Kosten überbetrieblicher Lehrgänge (ÜLU) nach Ziffer 1.1 werden grundsätzlich zur Anteilsfinanzierung gewährt.

4.2.1 Die vorgesehenen Lehrgänge werden grundsätzlich mit höchstens einem Drittel der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst. Eine angemessene Eigenbeteiligung (in der Regel mindestens ein Drittel) ist erforderlich. Ausnahmsweise kann die Behörde für Schule und Berufsbildung Zuschüsse zur Fehlbedarfsfinanzierung gewähren oder aus berufsbildungspolitischen Gründen bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben erstatten. In diesen Fällen soll für den jeweiligen Ausbildungsbereich eine angemessene Anzahl von Bildungsmaßnahmen bereits eingerichtet sein.

4.2.2 Einnahmen, die der Träger aus überregionalen Tarifverträgen für die Ausbildung erhält, werden auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben angerechnet, sofern sie für Ausbildungsleistungen gezahlt werden, die nach den einschlägigen Ausbildungsordnungen in dieser Form verbindlich vorgeschrieben sind. Gebühren, die von den Ausbildungsbetrieben erhoben werden, werden im Rahmen der Eigenmittel berücksichtigt.

- 4.2.3 Der Zuwendung wird ein von der Behörde für Schule und Berufsbildung vorher genehmigter Kostenplan zugrunde gelegt. Die Lehrgangsförderung erfolgt nach dem je Teilnehmer/Lehrgang festgesetzten zuwendungsfähigen Betrag.
- 4.2.4 Obergrenzen für die Kostenberechnung sind die in den bundeseinheitlichen Unterweisungsplänen kalkulierten Durchschnittskostensätze pro Lehrgang.
- 4.2.5 Sofern keine bundeseinheitlichen Festsetzungen bestehen, gelten die für Personal- und Sachausgaben vergleichbaren Werte der Freien und Hansestadt Hamburg. Für Raum- und Materialkosten können Abweichungen zugelassen werden, wenn dies für die Durchführung einer Berufsbildungsmaßnahme notwendig ist.
- Für die Errechnung der Durchschnittskosten je Teilnehmer eines Lehrgangs in diesem Fall ist die von der Behörde nach pädagogischen Gesichtspunkten festgesetzte Orientierungszahl maßgebend.
- 4.2.6 Der Zuschuss zu den Lehrgangskosten wird nur gewährt, wenn der Auszubildende regelmäßig am Lehrgang teilgenommen hat.
- 4.3 Zuwendungen für investive Zwecke der Berufsbildungsstätten (ÜBS) nach Ziffer 1.2 werden grundsätzlich zur Anteilsfinanzierung gewährt.
- 4.3.1 Die vorgesehenen Beschaffungen werden maximal bis zu einem Drittel der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst. Von einer angemessenen Eigenbeteiligung des Trägers (in der Regel ein Drittel) kann nur im Ausnahmefall abgesehen werden.
- 4.3.2 Die Zweckbindungsfrist für geförderte Neu- und Erweiterungsbauten beträgt 25 Jahre, für andere bauliche Maßnahmen mindestens zehn Jahre, für Ausstattungsgegenstände in der Regel fünf Jahre. Die Zweckbindungsfrist soll notwendigen Umstrukturierungen und Konzentrationsprozessen nicht entgegenstehen. Falls eine zweckentsprechende Nutzung der beschafften Gegenstände bis zum Ablauf der zeitlichen Bindung nicht mehr möglich ist, ist die Behörde unverzüglich zu informieren. In diesem Fall hat der Zuwendungsempfänger auf Aufforderung der Behörde die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch ist ab Bedingenseintritt zu verzinsen.
- 4.4 Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben 5000,- Euro nicht übersteigen. Diese Bagatellgrenze gilt sowohl für beantragte Zuschüsse zu den laufenden Kosten als auch für die Förderung investiver Zwecke.
- 5. Verfahren**
- 5.1 Die Absicht, ein Vorhaben unter Inanspruchnahme von Förderungsmitteln nach diesen Richtlinien durchzuführen, ist der Behörde so früh wie möglich anzuzeigen. Diese informiert den Anzeigenden über die Einzelheiten und den Gang des Verfahrens.
- 5.2 Anträge müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Sie sind in zweifacher Ausfertigung bei der Behörde für Schule und Berufsbildung – Amt für Weiterbildung – einzureichen. Es sollen grundsätzlich die Antragsvordrucke, die auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden, verwendet werden.
- 5.3 Anträge zur Förderung von Lehrgängen gemäß Ziffer 1.1 sollen als Sammelanträge durch die zuständige Kammer jährlich einmal gestellt werden. Den Anträgen ist stets eine Stellungnahme der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle, zur Notwendigkeit der Maßnahme und Angemessenheit der Kosten sowie der Mindest- und Höchstteilnehmerzahl beizufügen. Dies gilt nicht für Wiederholungsanträge zu jährlich wiederkehrenden Lehrgängen.
- 5.4 Den Anträgen auf Lehrgangsförderung sind ein Finanzierungsplan, ein Kostenplan sowie – erstmalig bei neuen Lehrgängen – ein Lehrgangsplan, Angaben über die Qualifikation der Ausbilder sowie über die technische und räumliche Ausstattung der Ausbildungsstätte beizufügen.
- 5.5 Den Anträgen auf Gewährung einer Investitionsförderung sind neben den Erfordernissen in Ziffer 5.4 der Benutzungsplan, der Beschaffungsplan und gegebenenfalls Bauunterlagen beizufügen. Bei Modernisierungen sind die Auswirkungen auf den Benutzungsplan darzulegen.
- 5.6 Die Behörde für Schule und Berufsbildung kann Gutachten verlangen und durch eigene Prüfungsdienste die Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung prüfen.
- 5.7 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Dies gilt nicht für Wiederholungsanträge zu jährlich wiederkehrenden Lehrgängen. Lieferungs- und Leistungsverträge für Investitionen in Maschinen und Geräte als Lehrmaterial können mit Zustimmung der Behörde vor der Bewilligung der Zuwendung abgeschlossen werden, wenn die Gründe für die Beschaffungen nicht rechtzeitig voraussehbar waren, die vorzeitige Beschaffung aber für den kontinuierlichen Lehrgangsbetrieb unabweisbar notwendig oder aus wirtschaftlichen Gründen (z.B. zur Vermeidung höherer Anschaffungspreise) geboten war. In diesen Fällen trägt der Zuwendungsempfänger das Risiko, das mit einer in der Höhe abweichenden Entscheidung verbunden ist. Die für eine Zwischenfinanzierung entstehenden Kosten sind nicht zuwendungsfähig.
- 5.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, die Bestandteil des jeweiligen Bescheides sind. Bei Baumaßnahmen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung in Verbindung mit den Berufsfachlichen Nebenbestimmungen. Bei gemeinsamer Förderung überbetrieblicher Bildungsstätten der Behörde für Schule und Berufsbildung mit dem Bund (BMWi bzw. BMBF) gelten statt der Hamburger Nebenbestimmungen die ANBest-P bzw. die berufsfachlichen Nebenbestimmungen des Bundes.
- 5.9 Für eine Erfolgskontrolle hat der Zuwendungsnehmer im Rahmen des Verwendungsnachweises auf die Notwendigkeit von überbetrieblichen Kursen einzugehen und die alljährliche Entwicklung von Kursen zu dokumentieren.
- 5.10 Grundlage für den Datenschutz sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der antragstellenden

Kammern, Innungen und Verbände. Für Prüfzwecke sind der Behörde alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6. Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der „Richtlinien der Behörde für Schule und Berufsbildung zur Förderung der überbetrieblichen Berufsbildung“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2030 und für bereits bewilligte Zuwendungen mit der Einschränkung, dass anderslautende Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und der dazu getroffenen Vereinbarungen nur einvernehmlich durch die Regelungen dieser Richtlinie ersetzt werden können. Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Behörde für Schule und Berufsbildung zur Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten“ vom 20. Mai 2011 außer Kraft.

Hamburg, den 8. Januar 2021

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 130

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (Vorhabenträger) hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation für die Sanierung der Kaimauer am Hans-Leip-Ufer eine Plangenehmigung gemäß § 68 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt. Da das beantragte Vorhaben einen sonstigen Gewässerausbau zum Gegenstand hat, war gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVP keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVP zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Gegenstand des Vorhabens ist der weitgehende Ersatz der 111 Jahre alten und nicht mehr dauerhaft standsicheren Uferwand an der Einfahrt des Hafens Teufelsbrück („Hans-Leip-Ufer“) auf einer Länge von 85 m durch eine tiefgegründete Winkelstützwand.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ist festzustellen, dass trotz bauzeitlicher Lärmauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. So sind zur Umsetzung des Vorhabens keine besonders lauten Bauverfahren wie beispielsweise Spundungen erforderlich. Insbesondere auch die Herstellung der neuen Winkelstützwand erfolgt wenig lärmintensiv in Ort betonbauweise. Anlage- und betriebsbedingt sind mit dem Bauvorhaben keine Umweltauswirkungen für das Schutzgut verbunden.

Auch wenn die Durchführung des Vorhabens den Verlust eines Solitärbaumes sowie von Gehölzen am Fuße der

Bestandswand zur Folge hat, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die vorhandenen Strukturen sind in ihrer Wertigkeit eingeschränkt und zudem nur auf geringer Fläche betroffen. Der lokale Biotopverbund entlang der Ufer bleibt erhalten. Darüber hinaus sind auch mit den bauzeitlichen Belastungen durch Verlärmung und sonstige Immissionen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Auf Grund der bestehenden Vorbelastungen sind die vorhandenen Lebensgemeinschaften im Vorhabengebiet an Störungen angepasst. Da der Baubereich zudem außerhalb der Fortpflanzungszeiten geräumt wird und die Arbeiten nur tagsüber durchgeführt werden, werden weitere Störungen vermieden. Baubedingte Trübungen des Wassers sind schließlich allenfalls kurzzeitig zu besorgen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden können ausgeschlossen werden, da die Baumaßnahme in gegenüber dem Bestand unveränderter Trasse durchgeführt wird. Gleiches gilt trotz der Emissionen der Baumaschinen für das Schutzgut Klima und Luft auf Grund der gegebenen Vorbelastung im urbanen Umfeld (u. a. Elbchausee) und auf Grund der Kurzzeitigkeit ihres Einsatzes.

Auch hinsichtlich des Schutzgutes Wasser können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Die geringfügigen Arbeiten an der Steinschüttung können allenfalls zu kurzzeitigen und kleinräumigen Trübungen führen. Ein Verlust an Wasserfläche tritt nicht ein.

Ebenso wenig sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft zu befürchten. Der landschaftsbildprägende Charakter des Solitärbaumes ist wenig ausgeprägt, da er in den wahrnehmbaren Sichtachsen als Teil einer Gruppe aus mehreren, zumeist größeren Bäumen wahrgenommen wird, die das Landschaftsbild östlich der Marina bestimmt. Zudem erfolgt die Gestaltung der neuen Uferwand entsprechend dem Bestand.

Kulturgüter oder sonstige relevante Sachgüter sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Abschließend sind zudem auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund von Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben auszuschließen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 12. Januar 2021

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 132

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel des Arbeitsgerichts Hamburg mit der Umschrift „Arbeitsgericht + Hamburg +“, kleines Wappen, Nummer 1 (3,5 cm Durchmesser), Gummiausführung, wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

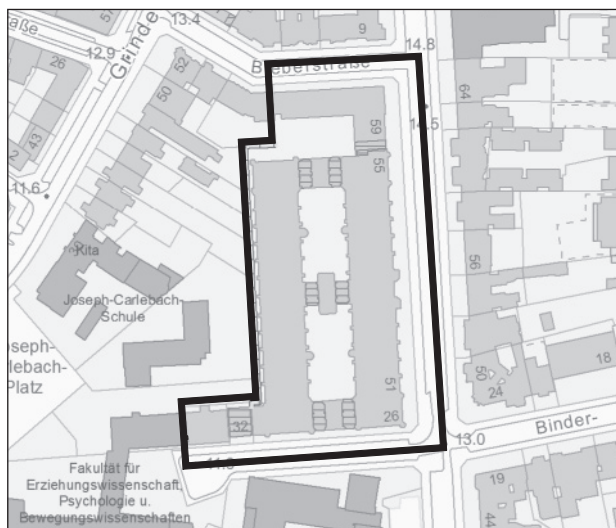
Hamburg, den 13. Januar 2021

Arbeitsgericht Hamburg

Amtl. Anz. S. 132

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan- Entwurf Rotherbaum 38

Das Bezirksamt Eimsbüttel führt für den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Rotherbaum 38 gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728, 1793), die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung durch.



Das Plangebiet liegt im Bereich südlich der Bieberstraße, westlich der Schlüterstraße und nördlich der Binderstraße. Im Westen bilden die Grundstücke an der Straße Grindelhof die Plangebietsgrenze.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rotherbaum 38 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des ehemaligen Fernmeldeamtes von für universitäre Zwecke geschaffen und damit der unmittelbaren Nachbarschaft zur Universität Hamburg Rechnung getragen werden. Die vorhandene Bausubstanz soll erhalten bleiben und auf eine zukunftsgemäße Nutzung ausgerichtet und dafür modernisiert werden.

Mit der vorliegenden Planung kann die ansteigende Nachfrage am Wissenschaftsstandort Hamburg bedient und für eine wachsende Zahl an Studierenden, Lehrenden und Forschenden am Standort weitere Fläche entwickelt werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf kann in der Zeit vom 1. Februar 2021 bis zum 15. Februar 2021 im Internet unter Verwendung des kostenlosen Online-Dienstes „Bauleitplanung“ eingesehen werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit, Stellungnahmen „online“ abzugeben. Der Online-Dienst kann unter der folgenden Adresse aufgerufen werden:

<https://bauleitplanung.hamburg.de/>

Darüber hinaus werden die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum an folgendem Ort öffentlich ausgelegt: Bezirksamt Eimsbüttel, Grindelberg 62, Aushang rechts neben dem Eingang Süd, 20144 Hamburg.

Bei Bedarf ist es ebenso möglich, Infomaterialien per Post anzufordern.

Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung über den oben genannten Online-

Dienst „Bauleitplanung“. Zudem stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung hierfür unter den Telefonnummern 040/42801-3557 und -3428 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie unter bebauungsplanung@eimsbuettel.hamburg.de zur Verfügung.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter folgendem Link:

<http://www.hamburg.de/eimsbuettel/datenschutzerklaerungen>.

Die Datenschutzerklärung kann auf Verlangen auch per Post oder per E-Mail übermittelt werden.

Hamburg, den 18. Januar 2021

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 133

Öffentliche Bestellung und Vereidigung zur Sachverständigen

Gemäß Ordnung der Hamburgischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (Sachverständigenordnung) in der Fassung vom 12. Januar 1977, zuletzt geändert am 15. November 2010, wird hiermit gemäß § 23 bekannt gemacht:

Frau Ellen Bremke, geboren am 9. August 1971, mit Bürositz Veltheimstraße 11, 22149 Hamburg, wurde am 13. Januar 2021 bestellt und vereidigt zur Sachverständigen für Architektenleistungen auf dem Sachgebiet SG6 – Sachfragen der Honorierung von Architektenleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Hamburg, den 14. Januar 2021

Hamburgische Architektenkammer

Amtl. Anz. S. 133

Immatrikulations-, Neben- und Gasthörerordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg

Vom 17. Dezember 2020

Präambel

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK Hamburg) hat am 17. Dezember 2020 die vom Hochschulsenat am 17. Dezember 2020 auf Grund von § 85 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382) beschlossene Immatrikulations-, Neben- und Gasthörerordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Studienbeginn

Abschnitt II

Aufnahme des Bachelor-Studiums

- § 3 Studienberechtigung
- § 4 Aufnahmeantrag
- § 5 Auswahlverfahren durch Aufnahmeprüfung
- § 6 Bewertung der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeverfahren

Abschnitt III

Aufnahme des Master-Studiums

- § 7 Studienberechtigung
- § 8 Aufnahmeantrag
- § 9 Auswahlverfahren durch Aufnahmeprüfung
- § 10 Bewertung der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeverfahren
- § 11 Nachteilsausgleich

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen

- § 12 Aufnahmeprüfungskommissionen
- § 13 Immatrikulation, Rückmeldung
- § 14 Beurlaubung
- § 15 Aussetzung des Studiums
- § 16 Exmatrikulation
- § 17 Aufnahme bei Wechsel der Hochschule

Abschnitt V

Nebenhörer/in/Nebenhörer

- § 18 Verfahren

Abschnitt VI

Gasthörer/in/Gasthörer

- § 19 Verfahren
- § 20 Gaststudierende

Abschnitt VII

Schlussbestimmung

- § 21 Inkrafttreten

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Grundsätze

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studienbewerber/innen, Studierenden, Studierenden ausländischer Hochschulen als Austauschstudierende und Nebenhörer/innen sowie Gasthörer/innen für den konsekutiven Bachelor-/Master-Studiengang „Bildende Künste“ und die Lehramtsteilstudiengänge „Bildende Künste“.

(2) Die HFBK Hamburg erhebt personenbezogene Daten, die für die Ausführung des Gesetzes über die Statistik für das Hochschulwesen (Hochschulstatistikgesetz) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind.

§ 2

Studienbeginn

Das Studium an der HFBK Hamburg kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Abschnitt II

Aufnahme des Bachelor-Studiums

§ 3

Studienberechtigung

(1) Zum Studium des Bachelor-Studiengangs „Bildende Künste“ an der HFBK Hamburg ist berechtigt, wer seine besondere künstlerische Befähigung in einer Aufnahmeprüfung gemäß § 37 Absatz 3 HmbHG nachweist.

(2) Zum Studium des Bachelor-Teilstudiengangs „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LASek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg an der HFBK Hamburg ist berechtigt, wer

1. seine besondere künstlerische Befähigung in einer Aufnahmeprüfung gemäß § 37 Absatz 3 HmbHG nachweist und
2. über die allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder eine andere allgemeinbildende Zugangsberechtigung gemäß der §§ 37 und 38 HmbHG verfügt.

(3) Neben der besonderen künstlerischen Befähigung gemäß Absatz 1 sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis wird durch Vorlage des Abschlusszeugnisses über eine Schul- oder Hochschulausbildung an einer deutschsprachigen Einrichtung oder durch Vorlage des Zeugnisses einer der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) anerkannten Sprachprüfungen für den Hochschulbesuch (z. B. TestDaF mindestens mit dem Ergebnis TDN 4 in allen Teilprüfungen oder DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2) erbracht. Als ausreichender Nachweis werden weiterhin Teilnahmebescheinigungen über Deutschkurse gemäß „Europäischer Referenzrahmen“ bis einschließlich Stufe A2 (etwa 360 Unterrichtsstunden) am Goethe-Institut oder einer anderen Sprachschule anerkannt. In diesem Fall müssen in den ersten beiden Semestern diese Sprachkenntnisse im Rahmen eines Intensiv-Sprachkurses intensiviert und das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme der Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten vorgelegt werden. Den Studierenden werden für die erfolgreiche Teilnahme an diesem Sprachkurs die credits für Module aus dem Bereich „Wissenschaftliche Studien“ anerkannt.

Für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber gemäß Absatz 2 gelten die geforderten Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Sollten Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber für den Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LASek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg bis zum Abschluss der Bewerbungsfrist gemäß § 4 Absatz 1 nicht im Besitz einer allgemeinbildenden Zugangsberechtigung nach Absatz 2 Nummer 2 sein, diese aber bis zum folgenden 15. Juli erlangen, so können sie sich ebenfalls für den Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk)

sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg bewerben. Der erforderliche Nachweis ist bis spätestens 15. Juli einzureichen. § 4 Absatz 1 zweiter Satz gilt entsprechend.

§ 4

Aufnahmeantrag

(1) Die Aufnahme zum Studium an der HFBK Hamburg wird online in dem von der HFBK Hamburg bereitgestellten Formular beantragt (Aufnahmeantrag) und muss spätestens zum 5. März eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sollte das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, endet die Bewerbungsfrist mit dem nächstfolgenden Werktag, 16.00 Uhr.

(2) Zum Aufnahmeantrag gemäß Absatz 1 sind zusätzlich einzureichen:

1. die in § 5 Absatz 1 genannten selbst gefertigten künstlerischen Arbeitsproben,
2. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
3. ein Passbild/Foto,
4. bei einer Bewerbung für den Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg eine amtlich beglaubigte Kopie des nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 erforderlichen Vorbildungsnachweises,
5. eine beglaubigte Kopie eines Abschlusszeugnisses der Schul- und gegebenenfalls Hochschulausbildung mit Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache, sofern das Zeugnis nicht im Original deutsch oder englisch ausgestellt wurde,
6. gegebenenfalls die entsprechenden Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Absatz 3,
7. ein Ausdruck/eine Zusammenfassung des Aufnahmeantrages (Online-Bewerbung).

Die Frist aus Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 5

Auswahlverfahren durch Aufnahmeprüfung

(1) Die Studienbewerberinnen und -bewerber haben gemäß § 37 Absatz 3 HmbHG zum Nachweis ihrer besonderen künstlerischen Befähigung im Bachelor-Studiengang „Bildende Künste“ sowie im Bachelor-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk) sowie im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg selbst gefertigte künstlerische Arbeitsproben einzureichen; die von der HFBK Hamburg vorgegebene Form der Einreichung ist dabei verbindlich (per Upload, über ein elektronisches Speichermedium oder als physische Bewerbungsmappe). Die Arbeitsproben sollten in den letzten zwei Jahren entstanden sein. Alle Arbeiten müssen über den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers identifizierbar und mit Entstehungsdatum versehen sein. Bei Einreichung einer physischen Bewerbungsmappe sollte das Format A0 nicht übersteigen.

(2) Die Entscheidung über das Vorliegen der besonderen künstlerischen Befähigung trifft eine Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 12 Absatz 2 anhand der Konzeption sowie der Gestaltungs- und Realisierungsfähigkeit in den gewählten künstlerischen Medien. Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet auf Grund der eingereichten Arbeitsproben, ob die besondere künstlerische Befähigung vorliegt. Sie kann bestimmen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einer praktischen Aufnahmeprüfung und/oder zu einem Aufnahmegespräch mit der Kommission geladen wird. Bei einer praktischen Aufnahmeprüfung und/oder einem Aufnahmegespräch sind die Bewerber/innen gehalten, eine physische Bewerbungsmappe zur Aufnahmeprüfung bzw. zum Aufnahmegespräch mitzubringen, sofern von ihnen Arbeitsproben über ein elektronisches Speichermedium eingereicht oder per Upload übermittelt wurden.

(3) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung ist schriftlich festzuhalten.

(4) Die Aufnahmeprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(5) Die HFBK Hamburg teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis des Aufnahmeprüfungsverfahrens mit. Der Bescheid über die Nichtaufnahme gemäß § 6 Absatz 1 (Bewertungsstufen B und C) ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Bewertung der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeverfahren

(1) Über das Vorliegen oder Nichtvorliegen der besonderen künstlerischen Befähigung und der tatsächlichen Aufnahme an die HFBK Hamburg entscheiden die Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß § 12 Absatz 2 durch folgende Bewertungsstufen:

„A“= eine besondere künstlerische Befähigung ist erkennbar,

„B“= eine besondere künstlerische Befähigung ist derzeit nicht ausreichend erkennbar. Entwicklungspotential ist vorhanden,

„C“= eine besondere künstlerische Befähigung ist nicht erkennbar.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die in die Bewertungsstufe „A“ gemäß Absatz 1 eingestuft wurden, können ihr Studium an der HFBK Hamburg aufnehmen. Die Bewerberinnen und Bewerber bekommen ihren Aufnahmebescheid zusammen mit einer Studienplatz-Annahmeerklärung, die sie binnen 21 Tagen bestätigen müssen. Werden Studienplätze nicht angenommen, werden diese an die Bewerberinnen und Bewerber, die in die Bewertungsstufe „B“ gemäß Absatz 1 eingestuft wurden, vergeben.

(3) Als Studienplatzanwärterinnen bzw. Studienplatzanwärter im engeren Sinne gelten nur diejenigen, die ihre Befähigung in der Aufnahmeprüfung mit den Bewertungsstufen „A“ und „B“ gemäß Absatz 1 nachgewiesen haben.

Abschnitt III

Aufnahme des Master-Studiums

§ 7

Studienberechtigung

(1) Zum Studium des Master-Studiengangs an der HFBK Hamburg ist berechtigt, wer gemäß § 39 Absatz 3 HmbHG eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie einen Hochschulabschluss besitzt.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zum Master-Studiengang „Bildende Künste“ zugelassen werden, wer eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie eine fachliche Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Master-Studiengang aufweist, und die insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat, die für den Studiengang förderlich sind. Bei der Prüfung der inhaltlichen Zusammenhänge sowie der anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten sind strenge Maßstäbe anzulegen.

(3) Zum Studium des Master-Teilstudiengangs „Bildende Künste“ im Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS), im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt an Gymnasien (LAGym), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek), im Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) und im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg an der HFBK Hamburg ist berechtigt, wer gemäß § 39 Absatz 3 HmbHG eine eigenständige künstlerische Position in einer Aufnahmeprüfung nachweist sowie einen Abschluss in einem einschlägigen Bachelorstudiengang der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule besitzt.

1. Einschlägig ist ein Bachelor-Studiengang desselben Lehramtstyps mit derselben Fächerkombination gemäß der Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg, der Technischen Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Hochschule für Musik und Theater Hamburg und der Hochschule für bildende Künste Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“, „Bachelor of Science (B.Sc.)“ bzw. „Bachelor of Education (B.Ed.)“ in der jeweils geltenden Fassung oder ein vergleichbarer Lehramtsstudiengang mit derselben Fächerkombination, der den ländergemeinsamen Vorgaben der Kultusministerkonferenz für die Lehramtsstudiengänge entspricht und die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 2) müssen im Bachelor-Studiengang zwei Unterrichtsfächer und Erziehung- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer studiert worden sein.
- Für das Lehramt an Grundschulen (LAGS) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 1) müssen im Bachelor-Studiengang die Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik und ein drittes Unterrichtsfach und Erziehung- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktiken der drei Unterrichtsfächer studiert worden sein. Sofern Kunst oder Musik als Unterrichtsfach studiert wurde, muss nur eines der beiden Unterrichtsfächer Deutsch oder Mathematik mit der dazugehörigen Fachdidaktik studiert worden sein.
- Für das Lehramt an Gymnasien (LAGym) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 4) müssen im Bachelor-Studiengang zwei Unterrichtsfächer und Erziehung- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien und die Fachdidaktiken der Unterrichtsfächer studiert worden sein.

- Für das Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASek) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 4) müssen im Bachelor-Studiengang zwei Unterrichtsfächer und Erziehung- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer studiert worden sein.

- Für das Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 6) müssen im Bachelor-Studiengang Erziehung- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien ein Unterrichtsfach, die Fachdidaktik des Unterrichtsfachs sowie der crosskategoriale Förderschwerpunkt „Lernen-Sprache-Verhalten“ oder der Förderschwerpunkt „Lernen“ studiert worden sein.

- Für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LAS-Sek) mit dem Abschluss Master of Education (KMK Lehramtstyp 6) bestehen je nach weiterer Profilbildung (Sekundarstufe I bzw. Sekundarstufe I und II) folgende Voraussetzungen:

a) Bei der weiteren Profilbildung für die Sekundarstufe I (LAS-Sek I) müssen im Bachelor-Studiengang Sonderpädagogik inklusive dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ sowie einem weiteren an der Universität Hamburg studierbaren sonderpädagogischen Schwerpunkt (Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören, Sehen, Sprache) ein Unterrichtsfach und Erziehung- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktik des Unterrichtsfaches studiert worden sein.

b) Bei der weiteren Profilbildung für die Sekundarstufe I und II (LAS-Sek II) müssen im Bachelor-Studiengang Sonderpädagogik inklusive dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“ sowie einem weiteren an der Universität Hamburg studierbaren sonderpädagogischen Schwerpunkt (Emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Hören, Sehen, Sprache) ein Unterrichtsfach im Umfang von mindestens 51 Leistungspunkten, eine Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten in diesem Fach absolviert und Erziehung- bzw. Bildungswissenschaft einschließlich schulpraktischer Studien sowie die Fachdidaktik des Unterrichtsfaches studiert worden sein.

2. Im Falle noch ausstehender Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann die Zulassung zu einem Master-Studiengang nach Maßgabe des § 39 Absatz 2 HmbHG beantragt werden, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiums erlangt wird. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen dazu mindestens

- 180 Leistungspunkte für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (LAPS),
- 120 Leistungspunkte für das Lehramt an Grundschulen (LAGS),
- 180 Leistungspunkte für das Lehramt an Gymnasien (LAGym),

- 180 Leistungspunkte für das Lehramt der Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk),
- 180 Leistungspunkte für das Lehramt für Sonderpädagogik (LAS),
- 180 Leistungspunkte für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LASEk)

im gesamten Bachelor-Studium erbracht sein und nachgewiesen werden. Dabei zählen nur die vollständig abgeschlossenen Module und begleitenden Lehrangebote. Darüber hinaus muss die Bachelorarbeit zur Anfertigung beim Zentralen Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen (ZPLA) angemeldet sein. Die Zulassung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Abschluss bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masters-Studiums nachgewiesen wird.

(4) Sollten Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 sowie Absatz 3 Satz 1 noch keinen Hochschulabschluss besitzen, diesen aber in den auf den Bewerbungstermin nach § 8 Absatz 1 folgenden sechs Monaten erlangen, so können diese sich ebenfalls für den Master-Studiengang „Bildende Künste“ sowie für den Master-Teilstudiengang „Bildende Künste“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg bewerben.

(5) Für Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 4 gilt, dass der erforderliche Nachweis des Hochschulabschlusses bis spätestens vor Antritt des Master-Studiums einzureichen ist.

§ 8

Aufnahmeantrag

(1) Die Aufnahme zum Studium an der HFBK Hamburg wird online in dem von der HFBK Hamburg bereitgestellten Formular beantragt (Aufnahmeantrag) und muss spätestens zum 5. März eingegangen sein (Ausschlussfrist). Sollte das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, endet die Bewerbungsfrist mit dem nächstfolgenden Werktag, 16.00 Uhr.

(2) Zum Aufnahmeantrag gemäß Absatz 1 sind zusätzlich einzureichen:

1. die in § 9 Absätze 1, 2 und 4 genannten selbst gefertigten künstlerischen Arbeitsproben sowie zusätzlich ein schriftliches Konzept mit gegebenenfalls Motivations schreiben bzw. eine schriftliche Darlegung gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 Sätze 2 und 3,
2. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
3. ein Passbild/Foto,
4. eine beglaubigte Kopie des erforderlichen Vorbildungsnachweises (Hochschulabschluss etc.), mit Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache, sofern das Zeugnis nicht im Original deutsch oder englisch ausgestellt wurde,
5. ein Ausdruck der Online-Bewerbung/des Aufnahmeantrages.

Die Frist aus Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 9

Auswahlverfahren durch Aufnahmeprüfung

(1) Die Studienbewerberinnen und -bewerber für die künstlerischen Studienschwerpunkte des Master-Studiengangs haben

- a) selbst gefertigte künstlerische Arbeitsproben der letzten zwei Jahre, die die eigenständige künstlerische Position der Bewerberin/des Bewerbers hinreichend deutlich macht, einzureichen; die von der HFBK Hamburg vorgegebene Form der Einreichung ist dabei verbindlich (per Upload, über ein elektronisches Speichermedium oder als physische Bewerbungsmappe). Zusätzlich zu den selbst gefertigten künstlerischen Arbeitsproben ist
- b) ein schriftliches Konzept im Umfang von etwa drei bis fünf DIN-A4-Seiten für ein künstlerisches Vorhaben, das als Schwerpunkt im Studium verfolgt werden soll und gegebenenfalls ergänzend ein Motivations schreiben,

einzureichen. Sowohl die künstlerischen Arbeitsproben als auch das schriftliche Konzept müssen über den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers identifizierbar und mit Entstehungsdatum versehen sein.

(2) Die Studienbewerberinnen und -bewerber für den Master-Teilstudiengang „Bildende Künste“ im Lehramt der Primar- und Sekundarstufe 1 (LAPS), im Lehramt für die Grundschule (LAGS), im Lehramt an Gymnasien (LAGym), im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) (LASEk), im Lehramt für Sonderpädagogik (LAS) und im Lehramt für Sonderpädagogik mit der Profilbildung Sekundarstufe (LASEk) innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg haben selbst gefertigte künstlerische Arbeitsproben der letzten zwei Jahre, die die eigenständige künstlerische Position der Bewerberin/des Bewerbers hinreichend deutlich macht, einzureichen; die von der HFBK Hamburg vorgegebene Form der Einreichung ist dabei verbindlich (per Upload, über ein elektronisches Speichermedium oder als physische Bewerbungsmappe). Die eingereichten Arbeitsproben müssen über den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers identifizierbar und mit Entstehungsdatum versehen sein.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen der eigenständigen künstlerischen Position trifft eine Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 12 Absatz 2. Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet auf Grund der eingereichten Arbeiten, ob eine eigenständige künstlerische Position vorliegt. Sie kann bestimmen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einer praktischen Aufnahmeprüfung und/oder zu einem Aufnahmegespräch mit der Kommission geladen wird. Bei einer praktischen Aufnahmeprüfung und/oder einem Aufnahmegespräch sind die Bewerber/innen gehalten, eine physische Bewerbungsmappe zur Aufnahmeprüfung bzw. zum Aufnahmegespräch mitzubringen, sofern von ihnen Arbeitsproben über ein elektronisches Speichermedium eingereicht oder per Upload übermittelt wurden.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben für die Aufnahmeprüfung des Studienschwerpunktes Theorie und Geschichte im Master-Studiengang ebenfalls selbst gefertigte künstlerische Arbeitsproben der letzten zwei Jahre, die die eigenständige künstlerische Position der Bewerberin/des Bewerbers hinreichend deutlich macht, einzureichen; die von der HFBK Hamburg vorgegebene Form der Einreichung ist dabei verbindlich (per Upload, über ein elektronisches Speichermedium oder als physische Bewerbungsmappe). Zusätzlich soll eine schriftliche Darlegung im Umfang von drei bis fünf DIN-A4-Seiten die Formulierungs- und Ausdrucksfähigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers erkennen lassen und muss Folgendes beinhalten:

- Gründe zur Wahl des Master-Studiengangs,

- ein Exposé des wissenschaftlichen Vorhabens,
- eigene Zielvorstellungen.

Die Darlegung ist mit dem Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu versehen.

In Zweifelsfällen findet ein Einzelgespräch von etwa 15 Minuten Länge über die eingereichte schriftliche Darlegung statt, auf Grund dessen über die Bewertung befunden wird; § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme in den Studienschwerpunkt „Theorie und Geschichte“ des Master-Studiengangs trifft die Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 12 Absatz 2.

(6) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung ist schriftlich festzuhalten.

(7) Die Aufnahmeprüfung kann zweimal wiederholt werden.

(8) Die HFBK Hamburg teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis des Aufnahmeprüfungsverfahrens mit. Der Bescheid über die Nichtaufnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Bewertung der Aufnahmeprüfung und Aufnahmeverfahren

(1) Über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer eigenständigen künstlerischen Position und der tatsächlichen Aufnahme an die HFBK Hamburg in die künstlerischen Studienschwerpunkte des Master-Studienganges „Bildende Künste“ sowie in den Master-Teilstudiengang „Bildende Künste“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg entscheiden die Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß § 12 Absätze 2 und 3 durch folgende Bewertungsstufen:

„A“ = eine eigenständige künstlerische Position ist erkennbar,

„B“ = eine eigenständige künstlerische Position ist derzeit nicht ausreichend erkennbar. Entwicklungspotential ist vorhanden,

„C“ = eine eigenständige künstlerische Position ist nicht erkennbar.

(2) Über die Aufnahme in den Studienschwerpunkt „Theorie und Geschichte“ des Master-Studiengangs entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 12 Absatz 2 wie folgt:

„A“ = ein überzeugendes künstlerisch-wissenschaftliches oder wissenschaftliches Konzept ist erkennbar,

„C“ = ein überzeugendes künstlerisch-wissenschaftliches oder wissenschaftliches Konzept ist nicht erkennbar.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die in die Bewertungsstufe „A“ gemäß Absatz 1 bzw. zusätzlich in die Bewertungsstufe „A“ gemäß Absatz 2 eingestuft wurden, können ihr Studium an der HFBK Hamburg aufnehmen. Die Bewerberinnen und Bewerber bekommen ihren Zulassungsbescheid zusammen mit einer Studienplatz-Annahmeerklärung, die sie binnen 21 Tagen bestätigen müssen. Werden Studienplätze nicht angenommen, werden diese an die Bewerberinnen und Bewerber, die in die Bewertungsstufe „B“ gemäß Absatz 1 eingestuft wurden, vergeben.

(4) Als Studienplatzanwärterinnen bzw. Studienplatzanwärter im engeren Sinne gelten nur diejenigen, die ihre Befähigung in der Aufnahmeprüfung mit den Bewertungsstufen „A“ und „B“ gemäß Absatz 1 bzw. mit der Bewertungsstufe „A“ gemäß Absatz 2 nachgewiesen haben.

Abschnitt IV Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie bzw. er auf Grund einer Beeinträchtigung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie bzw. er den Nachweis über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß der §§ 3 und 5 sowie 7 und 9 nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die bzw. der Behindertenbeauftragte ist gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen.

§ 12

Aufnahmeprüfungskommissionen

(1) Für die Studienschwerpunkte im Bachelor- und Master-Studiengang werden Aufnahmeprüfungskommissionen gebildet.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommissionen bestehen jeweils aus einer Professorin bzw. einem Professor als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden, mindestens zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren, zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern des akademischen Personals mit Stimmrecht sowie zwei studentischen Vertreterinnen bzw. studentischen Vertretern ohne Stimmrecht. Sollte ein Studienschwerpunkt nicht mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren in die Aufnahmeprüfungskommission entsenden können, so müssen Professorinnen bzw. Professoren aus den anderen Studienschwerpunkten hinzugezogen werden.

(3) Über die künstlerische Befähigung der Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber der Bachelor- und Master-Lehramtsstudiengänge entscheidet ebenfalls eine Aufnahmeprüfungskommission. Die Aufnahmeprüfungskommission setzt sich aus mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren aus den künstlerischen Studienschwerpunkten, mindestens einer Professorin bzw. einem Professor der Kunstpädagogik der HFBK Hamburg, zwei Vertreterinnen/Vertretern des akademischen Personals mit Stimmrecht sowie zwei studentischen Vertreterinnen bzw. studentischen Vertretern ohne Stimmrecht zusammen.

(4) Die oder der Vorsitzende der Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß Absätze 2 und 3 ist ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren. Die Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß Absätze 2 und 3 sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren anwesend sind. Die Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommissionen gemäß Absätze 2 und 3 werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten auf Vorschlag der Studienschwerpunkte für den Zeitraum des jeweiligen Aufnahmeverfahrens benannt.

(5) Die Sitzungen der Aufnahmeprüfungskommissionen sollten in persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden. In Ausnahmefällen, über die die Präsidentin bzw. der Präsident entscheidet, können die Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit in digitaler Kommunikation oder einem Mix aus persönlicher Anwesenheit und digitaler Kommunikation durchgeführt werden.

(6) Die Sitzungen der Aufnahmeprüfungskommissionen sind nicht öffentlich. Die Kommissionen können weitere sachverständige Vertreterinnen und Vertreter aus der HFBK Hamburg hinzuziehen. Die Sachverständigen sind nicht stimmberechtigt.

§ 13

Immatrikulation, Rückmeldung

(1) Die aufgenommene Bewerberin bzw. der aufgenommene Bewerber hat sich innerhalb der von der HFBK Hamburg bestimmten Frist in der Verwaltung der Hochschule immatrikulieren zu lassen. Das Bestehen der Aufnahmeprüfung berechtigt nur zur Immatrikulation für das Semester, zu dem es stattgefunden hat. Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber erst zu einem späteren Semester zugelassen, kann die Immatrikulation abweichend von Satz 2 für dieses Semester erfolgen. Ist dieses Semester das fünfte oder ein späteres auf die Aufnahmeprüfung folgende Semester, muss erneut eine Aufnahmeprüfung absolviert werden.

(2) Für die Immatrikulation sind vorzulegen:

1. der Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung,
2. ein Nachweis über die Zahlung der von den Studierenden zu entrichtenden fälligen Beiträge oder Gebühren,
3. die für die statistische Erhebung ausgehändigten, vollständig ausgefüllten Fragebögen,
4. gegebenenfalls der Zulassungsbescheid.

(3) Nach der Immatrikulation erhalten die Studierenden ein Studienbuch und einen Studierendenausweis.

(4) Die bzw. der Studierende hat innerhalb der von der HFBK Hamburg bestimmten Fristen die Rückmeldung für das kommende Semester über die Abteilung für Studierenden- und Prüfungsangelegenheiten vorzunehmen.

§ 14

Beurlaubung

(1) Ist eine Studierende oder ein Studierender aus wichtigen Gründen verhindert, in einem Semester mindestens die Hälfte der Lehrveranstaltungen zu besuchen, so kann sie oder er auf Antrag beurlaubt werden. Der Antrag mit aussagefähigen Belegen ist vollständig innerhalb der Rückmeldefrist gemäß § 13 Absatz 4 zu stellen.

(2) Beurlaubungsgründe können insbesondere sein:

1. Erkrankung der oder des Studierenden oder die Pflege einer Ehepartnerin oder eines Ehepartners oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, einer oder eines Verwandten in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, wenn andere Personen zur Pflege nicht zur Verfügung stehen,
2. Zeiten der Schwangerschaft und während der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des achten Lebensjahres, die im eigenen Haushalt leben,
3. Studienaufenthalte an in- und ausländischen Hochschulen, soweit der Aufenthalt der sinnvollen Ergänzung des Studiums dient,
4. außergewöhnliche Härtefälle, insbesondere wirtschaftliche Notlagen.

(3) Insgesamt können nicht mehr als sechs, bei postgradualen Studiengängen höchstens zwei Semester Urlaub bewilligt werden.

(4) Beurlaubungssemester zählen nicht als Studiensemester. Während der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten der Studierenden unberührt. Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Bachelor-Arbeit bzw. Master-Thesis dürfen an der HFBK Hamburg nicht abgelegt bzw. erbracht werden. Ausgenommen davon sind:

1. die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorherigen Studiensemesters,

2. die Fertigstellung von Prüfungsarbeiten, die bereits im vorherigen Studiensemester begonnen wurden,
3. die Ablegung von Prüfungen im Rahmen von Studienaufenthalten nach Absatz 2 Nummer 3.

(5) Wenn eine schwere Erkrankung, ein schwerer Unfall oder ein ähnlicher Härtefall im laufenden Semester auftritt und die oder der Studierende dadurch nachweislich mehr als die Hälfte des Semesters nicht an den Lehrveranstaltungen teilnehmen wird, kann der Antrag auf Beurlaubung auch außerhalb der Rückmeldefristen des § 13 Absatz 4 gestellt werden.

§ 15

Aussetzung des Studiums

(1) Personen, die aus den nachfolgenden Gründen am Studieren gehindert sind, kann auf Antrag die Aussetzung des Studiums bewilligt werden. Die Aussetzungsgründe sind:

1. schwerwiegende Erkrankung oder schwerwiegender Unfall der oder des Studierenden,
2. Pflege einer Ehepartnerin oder eines Ehepartners oder einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, oder einer oder eines Verwandten in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, wenn andere Personen zur Pflege nicht zur Verfügung stehen,
3. Zeiten der Schwangerschaft oder während der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des achten Lebensjahres, die im eigenen Haushalt leben,
4. Studium an einer ausländischen Hochschule.

(2) Insgesamt kann das Studium nicht mehr als sechs, bei postgradualen Studiengängen höchstens zwei Semester ausgesetzt werden.

(3) Für die Dauer der Aussetzung sind die Betroffenen keine immatrikulierten Studierenden der HFBK Hamburg. Sie sind in dieser Zeit weder beitrags- noch gebührenpflichtig noch dürfen sie an Lehrveranstaltungen teilnehmen, Prüfungs- und Studienleistungen ablegen oder das aktive und passive Wahlrecht ausüben. Die Aussetzungszeit zählt weder als Urlaubs- noch als Hochschulsemester. Die Betroffenen haben einen Anspruch auf Immatrikulation in demselben Studiengang, in dem sie vor Beginn der Aussetzung immatrikuliert waren.

§ 16

Exmatrikulation

(1) Eine Studierende bzw. ein Studierender ist mit der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung exmatrikuliert.

(2) Eine Studierende bzw. ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

1. sie bzw. er dies beantragt;
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde;
3. das Studium im ursprünglichen Studiengang auf Grund fehlender Leistungen nicht fortgeführt werden darf;
4. die Immatrikulation auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides erfolgt ist und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird,
5. die bis zum Ablauf der Rückmeldefrist von den Studierenden zu entrichtenden fälligen Beiträge oder Gebühren nicht gezahlt worden sind,

6. bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen wird,
7. die in § 51 Absatz 2 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung (bei Überschreiten der Regelstudienzeit) nicht erfüllt wurde,
8. das Studium über einen längeren Zeitraum nicht betrieben wurde; diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn die doppelte Regelstudienzeit zuzüglich zweier Semester überschritten wurde oder in vier aufeinander folgenden Semestern kein Leistungsnachweis erbracht wurde, wobei Zeiten einer Beurlaubung nicht eingerechnet werden. In Fällen einer besonderen persönlichen Härte soll von der Exmatrikulation abgesehen werden; bei der Entscheidung sind erhebliche Erschwernisse beim Studium auf Grund einer Behinderung, durch die Pflege und Erziehung eines Kindes unter vierzehn Jahren, durch die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen sowie durch vergleichbar schwerwiegende Umstände angemessen zu berücksichtigen.

(3) Eine Studierende bzw. ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. zu Beginn eines Semesters nicht fristgerecht eine Anmeldung zum Weiterstudium vorliegt (Rückmeldung),
3. der HFBK Hamburg durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblicher Schaden zugefügt wurde; die Entscheidung wird von einem Ausschuss getroffen, dem jeweils ein Mitglied des Hochschulsenats aus jeder Gruppe und die Mitglieder des Präsidiums angehören.

(4) Die HFBK Hamburg kann die nach Absatz 3 Nummer 2 erfolgte Exmatrikulation widerrufen, wenn die Studentin bzw. der Student gegenüber der Hochschule schriftlich erklärt, das Studium fortsetzen zu wollen und in der Erklärung glaubhaft gemacht wird, dass die Rückmeldefrist nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt wurde.

(5) Die HFBK Hamburg kann auf Antrag die Studierenden, die die Abschlussprüfung im Wintersemester erfolgreich bestanden haben und sich für die Aufnahme in das Master-Studium des nächstfolgenden Wintersemesters bewerben, längstens für ein Semester weiter als Studierende einschreiben.

§ 17

Aufnahme bei Wechsel der Hochschule

(1) Die Immatrikulation aller Bewerberinnen und Bewerber, die bereits an einer anderen Hochschule in einem künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang eingeschrieben sind, richtet sich nach den §§ 1 bis 12.

(2) Für die Aufnahmeprüfung gemäß §§ 5 und 9 sind in diesem Falle Arbeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers aus neuester Zeit zugrunde zu legen.

Abschnitt V

Nebenhörerin/Nebenhörer

§ 18

Verfahren

(1) Die HFBK Hamburg kann auf Grund von Vereinbarungen mit Studiengängen anderer Hamburger Hochschu-

len nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze Studierende anderer Hamburger Hochschulen als Nebenhörerinnen bzw. Nebenhörer einschreiben.

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat einen Antrag als Nebenhörerin bzw. als Nebenhörer an die HFBK Hamburg bis zum 1. Oktober für das Wintersemester bzw. bis zum 1. April für das Sommersemester einzureichen (Ausschlussfristen).

Sollte das Ende der Fristen auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen, enden die Bewerbungsfristen mit dem nächstfolgenden Werktag, 16.00 Uhr.

Dem Antrag ist beizufügen:

1. eine schriftliche Darlegung der bisherigen Studieninhalte und Begründung für die Wahl des Nebenfaches,
2. eine Bestätigung des jeweiligen Prüfungsausschusses des Hauptstudienganges mit der Benennung der in dem betreffenden Nebenfach an der HFBK Hamburg zu erbringenden Studien- und gegebenenfalls Prüfungsleistungen.

(3) Über den Antrag entscheidet das Präsidium der HFBK Hamburg. Es überprüft dabei die Sinnfälligkeit des Antrages sowie die Übereinstimmung der Nebenfachanforderungen mit dem für ihren Studiengang geltenden Studienplan.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, so teilt die HFBK Hamburg dieses der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in einem begründeten Bescheid mit.

(5) Mit der Einschreibung wird eine Mitgliedschaft in der HFBK Hamburg nicht begründet.

Abschnitt VI

Gasthörerin/Gasthörer

§ 19

Verfahren

(1) Die HFBK Hamburg kann nach Maßgabe der vorhandenen Studien-Arbeitsplatzkapazitäten Personen, die sich in einzelnen Fächern wissenschaftlich-künstlerisch fortbilden wollen, ohne einen Abschluss durch eine staatliche oder akademische Prüfung anzustreben, für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen als Gasthörerin bzw. als Gasthörer einschreiben. Die Einschreibung erfolgt für ein Semester; sie kann auf Antrag um maximal ein weiteres Semester verlängert werden.

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat einen Antrag auf Einschreibung als Gasthörerin bzw. als Gasthörer an die HFBK Hamburg zu richten.

(3) Lehnt die HFBK Hamburg die Einschreibung gemäß Absatz 1 Satz 1 ab, so teilt sie dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber in einem begründeten Bescheid mit.

(4) Die Gasthörerin bzw. der Gasthörer wird nicht Mitglied der HFBK Hamburg und ist nicht berechtigt, die Leistungen der studentischen Krankenversicherung und die sonstigen für Studierende bestellenden Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 20

Gaststudierende

(1) Gaststudierende sind vornehmlich Studierende anderer Hochschulen, mit denen die HFBK Hamburg zum Zwecke des Studierendenaustausches oder der Durchfüh-

zung gemeinsamer Studiengänge oder Lehrveranstaltungen Kooperationsverträge abgeschlossen hat, oder Studierende anderer Hochschulen, die im Rahmen der Geltung nationaler oder internationaler Austausch- oder Mobilitätsprogramme an der HFBK Hamburg studieren. Sie werden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Bestimmungen der Austausch- oder Mobilitätsprogramme in der Regel in ein höheres als das zweite Fachsemester immatrikuliert. Von den Bestimmungen des § 2 dieser Ordnung sowie von den zulsungsrechtlichen Bestimmungen in andere Rechtsvorschriften kann auf Grund der in den Kooperationsverträgen oder Austausch- oder Mobilitätsprogrammen bestehenden Sonderregelungen oder bei Vorliegen berechtigter Gründe abgewichen werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Gaststudierende sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Kooperationsverträge oder der Austausch- oder Mobilitätsprogramme berechtigt, Prüfungs- und Studienleistungen abzulegen. Abschlussprüfungen oder Abschlussarbeiten dürfen jedoch nur abgelegt werden, wenn dies in den Kooperationsverträgen oder Austausch- oder Mobilitätsprogrammen vorgesehen ist. Die Studiendauer soll zwei Semester, in Ausnahmefällen vier Semester nicht übersteigen.

(2) Gaststudierende können auch Personen sein, die unabhängig vom Bestehen eines Kooperationsvertrages

oder eines Austausch- oder Mobilitätsprogramms an der HFBK Hamburg studieren, sofern sie ein berechtigtes Interesse dafür nachweisen (so genannte Free Mover) und freie Kapazitäten vorhanden sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend.

(3) Über die Zulassung von Gaststudierenden nach Absatz 2 entscheidet das Präsidium.

Abschnitt VII

Schlussbestimmung

§ 21

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022. Gleichzeitig tritt die Immatrikulations-, Neben- und Gasthörerordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 14. Juni 2007, zuletzt geändert am 19. Dezember 2019, außer Kraft.

Hamburg, den 17. Dezember 2020

Hochschule für bildende Künste Hamburg

Amtl. Anz. S. 133

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland
beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 21033 Hamburg
- f) Maßnahme:
HAW Campus Bergedorf, Umbau Bibliothek
Leistung: VE01 – Schadstoffsanierung
Vergabe-Nr.: **BSW ÖA-ABH4-589/21**
VE01 – Schadstoffsanierung
Das Department Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg befindet sich in Hamburg Bergedorf in dem in den 1970er Jahren errichteten Gebäudekomplex. Im Südwesten des Gebäudes befindet sich die Bibliothek. Die Anforderungen an zeitgemäße Bibliotheken haben sich in den vergangenen Jahren erheblich gewandelt. Die über 40 Jahre alte Bibliothek ist baulich und technisch in einem renovierungsbedürftigen Zustand.
Im Rahmen der Schadstoffsanierung ist vorab Stirnholzparkett mit asbesthaltigem Kleber aufzunehmen, asbesthaltige Kittmasse unter der Decke an Durchführungen zu entfernen, sowie schadstoffhaltige Rohrdämmung/-ummantelung fachgerecht abzunehmen
- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Vom 24. Mai 2021 bis 21. Juni 2021

- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=JKKWWVclsqs%253d>

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.

- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- o) 11. Februar 2021, 9.30 Uhr
12. April 2021
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„<http://www.bieterportal.hamburg.de>“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) 11. Februar 2021, 9.30 Uhr

Aufgrund ausschließlich elektronisch zugelassener Angebote sind Anwesende bei der Eröffnung nicht zu gelassen.

- t) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- u) siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- x) Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Amtsleitung ABH
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Hamburg, den 7. Januar 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 69

Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland
beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
- 2) Verfahrensart
Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb
[VV-Bau Ziff. 5 FHH]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Sanierungsvorbereitende Untersuchungen
Im Rahmen der Gefahrenabwehr soll ein Teil des Altspülfeldes Tatenberger Deich mit der Flächennummer 7228-012/01 saniert werden. Zur Vorbereitung sollen Ingenieurleistungen zur Erstellung einer technischen Machbarkeitsstudie zur Sanierung und vorangehend die Planung eines Untersuchungskonzeptes zur Detailerkundung sowie eines Kampfmittelsondierungskonzeptes des Altspülfeldes vergeben werden. Das Gelände umfasst eine Fläche von ca. 14.000m² und liegt an der Doven Elbe in der Gemarkung Tatenberg.
Das zu entwickelnde Untersuchungskonzept dient der Detailerkundung der Fläche, für die bislang lediglich

eine orientierende Untersuchung durchgeführt wurde. In der sich anschließende technischen Machbarkeitsstudie sollen auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse eine technische, monetäre und nicht-monetäre Bewertung verschiedener Sanierungsvarianten stattfinden.
Ort der Leistungserbringung: 21109 Hamburg

- 6) Entfällt
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 15. April 2021 bis 29. Oktober 2021
Rahmenterminplan siehe Leistungsbeschreibung. Vorgesehen ist eine Projektdauer von ca. 6 Monaten.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=fWUmmVwHGZ4%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 5. Februar 2021, 10.30 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind
siehe Muster Vertrag
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt
 - Eigenerklärung Eignung
 - Eigenerklärung Mindestlohn
 - Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung
 - Referenzen und andere Unterlagen zum Nachweis der Eignung (siehe auch Matrix für die Bewertung im Teilnahmeverfahren)
 - Erklärung Bürgergemeinschaft (sofern die Teilnahme als Bürgergemeinschaft erfolgt)
 - Verzeichnis Unterauftragnehmer (sofern Unterauftragnehmer vorgesehen sind)
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
siehe Leistungsbeschreibung und Bewertungsmatrix Zuschlagskriterien

Hamburg, den 14. Januar 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 70

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>

- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **21 A 0006 / Putzarbeiten**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
DOK, Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
Ca. 1.700 m² Innenputz Wandflächen einschl. aller Nebearbeiten wie Profile, Kleinstmengen, Deckenputz
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 22. Februar 2021
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 26. März 2021
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D442152544>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 3. Februar 2021 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 3. März 2021.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin
3. Februar 2021 um 8.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.

(Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 15. Januar 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbaubehörde –

71

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Behörde für Inneres und Sport – Polizei –,
Mexikoring 33, 22297 Hamburg, Deutschland
ausschreibungen@polizei.hamburg.de
- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung
Kauf eines Kranfahrzeuges für die Feuerwehr Hamburg
Die Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages

über den Kauf eines Kranfahrzeugs für die Feuerwehr Hamburg.

Ort der Leistungserbringung: 20539 Hamburg

- 6) Entfällt
 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
 Nebenangebote sind nicht zugelassen
 8) Entfällt
 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=VH65eEBSqVo%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
 Teilnahme- oder Angebotsfrist: 17. Februar 2021, 12.00 Uhr, Bindefrist: 31. Mai 2021
 11) Entfällt
 12) Entfällt
 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt
 Befähigung zur Berufsausübung
 – Erklärung zum Eintrag in ein Handelsregister/Gewerberegister
 – Eigenerklärung zur Eignung
 – Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes
 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 – Referenzen
 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
 – Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern
 – Falls zutreffend: Verzeichnis Nachunternehmerleistungen
 – Falls zutreffend: Erklärung zur Bietergemeinschaft
 Darüber hinaus einzureichende Erklärungen/Unterlagen/Nachweise
 – Technisches Leistungsverzeichnis
 – Firmenangaben
 – Erklärung zur elektromagnetischen Verträglichkeit
 – Zusicherung Qualitätssicherung, Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten, Ersatzteilversorgung, Benennung von Servicezentren
 – Auflistung der vorgeplanten, standardisierten Serviceleistungen innerhalb der folgenden 15 Jahre
 – Realisierungszeitplan (siehe Ziffer 3.7 dieser Leistungsbeschreibung)
 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§43 UVgO):
 Niedrigster Preis

Hamburg, den 8. Januar 2021

Die Behörde für Inneres und Sport
 – Polizei –

72

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 014-21 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Zubau Klassenhaus mit Gymnastikhalle,
 Mendelssohnstraße 86 in 22761 Hamburg

Baufauftrag: Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 179.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. November 2021; Fertigstellung: Juli 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 5. Februar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 7. Januar 2021

Die Finanzbehörde

73

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 018-21 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Denkmalgerechte Sanierung,
 Robert-Koch-Straße 15 in 20249 Hamburg

Baufauftrag: Heizung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 136.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. Mai 2021 bis Oktober 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 11. Februar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 7. Januar 2021

Die Finanzbehörde

74

Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg,
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Sicherheitsdienstleistungen für den Hamburger DOM
Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI), ist die Veranstalterin der drei jährlichen Domveranstaltungen auf dem Heiligengeistfeld. Bei dem DOM handelt es sich um das größte Volksfest des Nordens mit rund 7 Millionen Besuchern im Jahr.

Für die Bundesrepublik Deutschland besteht eine anhaltend hohe abstrakte Gefährdungslage, welche sich

jederzeit in Form von gefährdungsrelevanten Ereignissen bis hin zu terroristischen Anschlägen konkretisieren kann. Die Sicherheitsbehörden empfehlen weiterhin den Schutz gegen terroristischer Gewalt, durch das Einwirken von PKW bis zu schweren LKW auf Veranstaltungsflächen und Menschenansammlungen. Nach Empfehlung der Innenbehörde ist es notwendig, die präventiven Maßnahmen zum Schutz der Besucher der Dom-Veranstaltungen zu gewährleisten.

Ort der Leistungserbringung: Hamburg

- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 20. März 2021 bis 31. Dezember 2022.
Es besteht die Option auf Verlängerung um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2023.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=I8RP%252fQSOdx8%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 8. Februar 2021, 10.00 Uhr, Bindefrist: 31. März 2021
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot:
UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 7. Januar 2021

Die Finanzbehörde

75

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 024-21 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Dreifeldsporthalle, Gebäudennummer 05
in der Stadtteilschule Altrahlstedt,
Kielkoppelstraße 16d in 22149 Hamburg

Bauftrag: Sportboden, Prallschutz

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 165.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. August 2021;

Fertigstellung: ca. September 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
3. Februar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 11. Januar 2021

Die Finanzbehörde

76

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 048-21 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung und Umbau der Klassengebäude 1 und 2,
Reinbeker Redder 274 in 21031 Hamburg

Bauftrag: Elektro

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 127.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. März 2021; Fertigstellung: ca. Januar 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
3. Februar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 11. Januar 2021

Die Finanzbehörde

77

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 050-21 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Grundschulsporthalle, Rahewinkel 9 in 22115
Hamburg Bauauftrag: Elektro

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 79.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. März 2021; Fertigstellung: ca. Juni 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
3. Februar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 11. Januar 2021

Die Finanzbehörde

78

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 041-21 JD**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung Klassengebäude 1 & 2,
 Reinbeker Redder 274 in 21031 Hamburg
 Bauauftrag: Bodenbelag
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 91.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. April 2021; Fertigstellung: ca. November 2021
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 3. Februar 2021 um 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.
 Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
 Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 13. Januar 2021

Die Finanzbehörde

79

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 042-21 IE**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung und Umbau der Klassengebäude 1 und 2,
 Reinbeker Redder 274 in 21031 Hamburg
 Bauauftrag: Maler und Lackierer
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 73.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. April 2021; Fertigstellung: ca. Dezember 2021
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 4. Februar 2021 um 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
 direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
 stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
 oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
 während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
 page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
 ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
 sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
 die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
 „Dokumente“.

Hamburg, den 13. Januar 2021

Die Finanzbehörde

80

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 043-21 LG**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Sanierung und Umbau der Klassengebäude 1 und 2,
 Reinbeker Redder 274 in 21031 Hamburg
 Bauauftrag: Trockenbau
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 112.000,- Euro
 Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: ca. März 2021; Fertigstellung: ca. Dezember 2021
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
 3. Februar 2021 um 10.00 Uhr
 Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
 Angebotsabgabe zugelassen.
 Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
 plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
 beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
 Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
 Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
 elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
 die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht

direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 13. Januar 2021

Die Finanzbehörde

81

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 044-21 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung und Umbau der Klassengebäude 1 und 2,
Reinbeker Redder 274 in 21031 Hamburg

Bauftrag: Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 108.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. März 2021; Fertigstellung: ca. Dezember 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

4. Februar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 13. Januar 2021

Die Finanzbehörde

82

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 046-21 JD**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung und Umbau der Klassengebäude 1 und 2,
Reinbeker Redder 274 in 21031 Hamburg

Bauftrag: Fliesen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 27.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. April 2021; Fertigstellung: ca. November 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

3. Februar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 13. Januar 2021

Die Finanzbehörde

83

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 058-21 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau Pausenhalle und Sanierung Haus 2, Bramfelder
Dorfplatz 5 in 22179 Hamburg

Bauftrag: Metallbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 96.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. April 2021; Fertigstellung: ca. Juli 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

3. Februar 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 12. Januar 2021

Die Finanzbehörde

84

Offenes Verfahren

Verfahren: FB 202000407 – Lieferung von Gasen

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
+49 40428231386
+49 40427310686
ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge kann elektronisch oder nicht elektronisch erfolgen.
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Lieferung von Gasen

Es ist beabsichtigt einen Vertrag über die Lieferung von Gasen für die Dienststellen der FHH abzuschließen.

Ort der Leistungserbringung: Hamburg Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Angebote können abgegeben werden für

Los-Nr. 1: Helium

Beschreibung Helium

Los-Nr. 2: andere Gase

Beschreibung technische Gase

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):

Vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2023

Der Vertrag wird für das Los 1 für die Zeit vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2022 geschlossen. Für den Fall, dass sich die Zuschlagserteilung verzögert, beginnt der Vertrag mit dem Zuschlagsdatum und endet zum 31. Juli 2022

Danach verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr bis maximal zum 31. Juli 2023, wenn nicht einer der Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich kündigt.

Der Vertrag wird für das Los 2 für die Zeit vom 1. August 2021 bis 31. Juli 2023 geschlossen.

- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg (Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=8x0J%252ffWajf0%253d>

Für schriftliche Anfragen:

Finanzbehörde Hamburg
Hamburgweite Dienste und Organisation
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg
E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de
Telefon: +49/40/428 23 - 13 86
Telefax: +49/40/427 31 - 06 86

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 17. Februar 2021, 10.00 Uhr, Bindefrist: 31. Juli 2021

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

Der Vordruck „Eignung“ in den Vergabeunterlagen enthält bestimmte Eigenerklärungen als vorläufige Eignungsnachweise, die von den Bietern auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen sind.

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Niedrigster Preis

- 15) Sonstiges:

Hinweis: Diese Bekanntmachung wird auf der zentralen Veröffentlichungsplattform Hamburg veröffentlicht (§ 28 Abs. 1 UVgO)

Hamburg, den 13. Januar 2021

Die Finanzbehörde

85

Öffentliche Ausschreibung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Finanzbehörde Hamburg
 Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
 +49 40428231386
 +49 40427310686
 ausschreibungen@fb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO):
 Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
 Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Sicherheitsdienstleistungen für den Hamburger DOM

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI), ist die Veranstalterin der drei jährlichen Domveranstaltungen auf dem Heiligengeistfeld. Bei dem DOM handelt es sich um das größte Volksfest des Nordens mit rund 7 Millionen Besuchern im Jahr.

Für die Bundesrepublik Deutschland besteht eine anhaltend hohe abstrakte Gefährdungslage, welche sich jederzeit in Form von gefährdungsrelevanten Ereignissen bis hin zu terroristischen Anschlägen konkretisieren kann. Die Sicherheitsbehörden empfehlen weiterhin den Schutz gegen terroristischer Gewalt, durch das Einwirken von PKW bis zu schweren LKW auf Veranstaltungsflächen und Menschenansammlungen. Nach Empfehlung der Innenbehörde ist es notwendig, die präventiven Maßnahmen zum Schutz der Besucher der Dom-Veranstaltungen zu gewährleisten.

Ort der Leistungserbringung: Hamburg Hamburg

- 6) Entfällt
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
 Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Bestimmungen über die Ausführungsfrist
 Vom 10. Juli 2021 bis 31. Dezember 2022
 Es besteht die Option auf Verlängerung um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2023
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=I8RP%252fQS0Dx8%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
 Teilnahme- oder Angebotsfrist: 18. Februar 2021, 10.00 Uhr, Bindefrist: 10. Juli 2021

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Entfällt

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:
 UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 13. Januar 2021

Die Finanzbehörde

86

Öffentliche Ausschreibung

- a) Bezirksamt Eimsbüttel
 Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
 Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg
 Telefon: 040/4 28 01 - 33 52
 E-Mail: vergabe@eimsbuettel.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
 Vergabenummer: **E/001-021**
- c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Hamburg, Wördemanns Weg, von Imbekstieg bis Gazellenkamp
- f) Straßenbauarbeiten
 7.150 Quadratmeter Fahrbahn BK 10, 4.800 Quadratmeter Betonpflasterflächen, 3.050 Meter Betonbordkante, 430 Quadratmeter Busbetonfläche, 66 Straßenabläufe, 350 Meter Anschlussleitungen
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Beginn der Ausführung (sofern möglich): Mai 2021
 Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: Mai 2022
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- k) Vom 18. Januar 2021 bis zum 26. Februar 2021 um 14.00 Uhr und nur per E-Mail an die unter a) genannte Vergabestelle. Versendet werden die Unterlagen ab dem 25. Januar 2021 per Post nach der Überweisung des Kostenbeitrages i.H.v. 32,10 Euro an folgendes Konto:
 Empfänger: Kasse Hamburg
 IBAN: DE 2720 0000 0000 2000 1583
 BIC: MARKDEF1200
 Referenz: 4090830000089
 Vertrag: 231000004145
 Verwendungszweck: E/001-021
 Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg (<http://www.hamburg.de/oeffentliche-auftraege/>) elektronisch abrufbar.
 Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.
 Im Einzelfall nicht veröffentlichte und zusätzliche Unterlagen sind erhältlich bei: siehe a)
- l) Entfällt
- m) Die Angebote können bis zum 26. Februar 2021 um 14.00 Uhr eingereicht werden.

- n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind: siehe a)
- o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- p) Ablauf der Angebotsfrist am 26. Februar 2021 um 14.00 Uhr.
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. n) am 26. Februar 2021 um 14.00 Uhr.
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein (Bezirksamt, Raum 1208).
- q) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Verga-

beunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.

Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.

- u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem „eVa“ der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.
- v) Die Bindefrist endet am 27. April 2021 um 23.59.59 Uhr.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Bezirksamt Eimsbüttel
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Der Baudezernent
Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg

Hamburg, den 18. Januar 2021

Das Bezirksamt Eimsbüttel

87

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung

71 K 92/19. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 18. Mai 2021, 9.30 Uhr**, Goethesaal – Vereinigte 5 Hamburger Logen, Welckerstraße 8, 20354 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Langenhorn. Gemarkung Langenhorn, Flurstück 4906, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Holitzberg 188, 154 m², Blatt 5282 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Mittelreihenhaus; Ursprungsbaujahr um 1960; voll unterkellert; Wohnfläche etwa 77 m², verteilt auf 2 Wohnebenen (Erdgeschoss/Obergeschoss); 2,5 Zimmer, 2 Sanitärräume, Küche, 1 x Hobbyraum im Dachgeschoss. Grundstücksgröße: 154 m². Eine Innenbesichtigung der Immobilie wurde dem Sachverständigen nicht ermöglicht. Die Immobilie wurde im Besichtigungszeitpunkt vermutlich eigengenutzt, ein Mietverhältnis wurde nicht bekannt.

Verkehrswert: 285.000,- Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Dezember 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Sitzungspolizeiliche Verfügung:

Das Gericht wird die jeweils im Zeitpunkt des Termins gültigen Beschränkungen und Regelungen berücksichtigen. Der Einlass beginnt um 9.15 Uhr. Für die Dauer des Zwangsversteigerungstermins wird folgendes angeordnet: 1. Alle Teilnehmer müssen bei

Betreten des Sitzungssaals und während des gesamten Aufenthalts im Sitzungssaal einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Personen, die keine geeigneten Mund-Nasen-Bedeckungen tragen, werden von der Teilnahme ausgeschlossen. 2. Alle Teilnehmer müssen sich auf Nachfrage zur Person auszuweisen. 3. Die Bestuhlung des Sitzungssaals ist auf maximal 50 Personen ausgerichtet. 4. Sofern die zur Verfügung stehenden Sitzplätze nicht ausreichen, erfolgt der Einlass in folgender Reihenfolge: a) Verfahrensbeteiligte nebst etwaigen Prozessbevollmächtigten. b) Bietinteressenten mit einem Nachweis der Sicherheitsleistung (Bankscheck oder Bankbürgschaft). Bei rechtzeitiger Zahlung der Sicherheitsleistung an die Justizkasse Hamburg unter dem Namen des Bietinteressenten liegt dem Gericht ein Zahlungsnachweis der Justizkasse vor. c) Bietinteressenten ohne Nachweis der Sicherheitsleistung. d) sonstige Zuschauer. Während des Termins freiwerdende Plätze werden weiteren Personen nach vorstehender Reihenfolge zur Verfügung gestellt, die noch Einlass begehren. 5. Wenn nicht alle Personen im Sitzungssaal Platz finden, können einige Personen unter Wahrung der üblichen Regeln im Flurbereich stehen. Die Türen zum Sitzungssaal bleiben geöffnet, um auch vor der Tür stehen-

den Personen die Teilnahme am Termin zu ermöglichen. 6. Einzelfallfragen werden von dem Rechtspfleger vor Ort entschieden.

Hamburg, den 22. Januar 2021

Das Amtsgericht, Abt. 71
88

Aufgebot

420 II 9/20. In dem Verfahren für Frau **Ursula Erika Lurz**, geborene Bork, geboren am 1. März 1934, In der Weide 20, 21037 Hamburg – Antragstellerin –, Bevollmächtigter: Notare

Kohler, Alte Holstenstraße 59, 21029 Hamburg, Geschäftszeichen: 2052049, erkennt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf am 13. Januar 2021: Frau Ursula Lurz, In der Weide 20, 21037 Hamburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Gemarkung Spadenland, Blatt 269, in Abteilung III Nummer 1 eingetragene Grundschuld zu 100.000,00 DM. Eingetragener Berechtigter: Pensionskasse der deutschen Konsumgenossenschaften Versicherungsverein auf Ge-

genseitigkeit, nunmehr Hamburger Pensionskasse von 1905 Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Adenauerallee 21, 20035 Hamburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 14. Mai 2021 vor dem Amtsgericht Hamburg-Bergedorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Hamburg, den 13. Januar 2021

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 420 89

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Der Verein **Buddhistischer Verein für Lehrerfortbildung e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 18662), ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Hamburg, den 15. Dezember 2020

Der Liquidator 90

Gläubigeraufruf

Die Firma **Otto Sense GmbH** (Amtsgericht Hamburg, HRB 43624) mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei ihr zu melden.

Hamburg, den 4. Januar 2021

Der Liquidator 91

Gläubigeraufruf

Der Verein **Schulverein der Schule Altona-Eulenstraße e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 5557), Eulenstraße 68, 22763 Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Hamburg, den 8. Januar 2021

Die Liquidatoren 92

Gläubigeraufruf

Die Firma **Biotechnic-Handel Günther Nitzsch GmbH** (Amtsgericht Hamburg, HRB 45235) mit Sitz in Hamburg, ist durch Gesellschafterbeschluss aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Jürgen Nitzsch, Saselberggring 26, 22395 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Liquidator zu melden.

Hamburg, den 8. Januar 2021

Der Liquidator 93